

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Geistliche Redner, Oder Gründliche Unterrichtung Vor Angehende Prediger

... In vier Theile abgetheilet, Und Mit nöthigen Registern versehen

Vorstellend Was ein Prediger bey so vielerley theils frölichen und glücklichen, theils traurigen und unglücklichen Fällen von der Cantzel in Predigten, und sonst in kurtzen Sermonen zu reden hat, auch wie er endlich bey anderweitiger Beförderung sein bißheriges Amt niederlegen kann

Haas, Nicolaus

Leipzig, 1693

Usus

[urn:nbn:de:bsz:31-115592](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-115592)

- d) Quando? Nun.
- e) Cui? allen Menschen.
- f) Ubi? an allen Enden.

Applicatio.

Das accommodirt sich alles artig auf unsern kläglichen Fall. Gebet G^{dt} allen nicht allein mit Worten und Predigten / sondern auch durch Exempel und den Todt selbst Buße zu thun / so wird er auch unsern Entleibten in seiner Ubelthat durch den besten Buß-Prediger den H. Geiſt um solche gebeten / und ihn erinnert haben / wie das Nun vorhanden / er soll seinen Zorn fahren lassen / es G^{dt} durch eine herzlich Ach! abbitten. Denn weil der T. sagt : G^{dt} verkündige allen Menschen Buße zu thun / wollen wir auch unsern Andream nicht aussondern / G^{dt} / der an allen Enden gebet Buße zu thun / wirds auch auf seiner Lagerstätt / auf dem Fahrweg / da wir Ihn todte gefunden / gethan / und den Weg und Steg zum Himmel ihm gezeigt haben / wo er nur dem Buß-Befehl Gottes nicht finaliter widerstrebt. Der H. Geiſt hat in einem Augenblick alles verrichten können / wovon wir so viel Worte machen müssen / und daß es geschehen sey / schliessen wir daher / weil G^{dt} nicht wil den Todt des Sünders &c. Ezech. XXXIII.

Ufus.

Pxd. Uns Lebenden gebet G^{dt} auch Buße zu thun an allen Enden / aber *vñ* Nun / niemand soll seine Bekehrung auffchieben biß auf eine solche Lagerstätte / das Ziel möchte ihm hernach zu kurz werden. Das soll sonderlich merken der Thäter und seine Helfershelfer ; Ihr *vñ* ist vorhanden / werden sie nicht in Zeiten zur Buße greiffen / so wird Gottes Zorn sie ergreiffen.

II.) Das am jüngsten Tag zukünftige allgemeine Gericht Gottes. T. Darum / daß er einen Tag gesetzt hat / an welchem er &c. ubi

(I) s a) Quis?

- a) Quis? wer will richten?
 b) Quem? Den Kreiß des Erdbodens/
 c) Quomodo? an einem gewissen Tag/ mit Gerechtig-
 keit.

Applicatio.

Und dies: alles können wir abermahl auf unsern Fläglischen Fall ziehen. Auch diesen Todtschlag wird richten der HErr der grosse Gdt &c. Da mag nun ein jeder zusehen / daß er ergreiffe nicht iustitiam Legis, sondern Evangelii. Diese Gerechtigkeit wird / ob Gdt will / unser Entleibter sich zugeeignet haben / und helffe Gdt / daß sie auch der Thäter ergreiffe. Denn nach der Iustitia Legis wird keiner sich viel gutes zu versehen haben. Nach der Gerechtigkeit Jesu muß hier ein jeder trachten / hier alle Sünde vergeben werden &c.

III.) Die dem barmherzigen Mann Christo Jesu aufgetragene Haltung dieses Gerichts. T. Durch einen Mann / in welchem ers beschlossen hat. Ubi

- a) Cur Christus vir dicatur? propter veritatem, virilitatem, humanitatem, welche er erweist / und sich freundlich gegen uns erzeiget ante conversionem, in conversione & post conversionem.
 b) Wie dieser Mann ehnt die bußfertigen Sünder richten will? nach seiner Wahrheit / Joh. III, 18. 1. Thess. V, 9. nach seiner Mannheit / da er des Teufels / der Sünde / des Todtes und der Höllen Anflag wiederlegen wird / weil er sie alle hie auf Erden erleget / Hof. XIII, 14. nach seiner Freundlichkeit / Marth. XXV, 34.

Applicatio.

Dieser Mann wird / ob Gdt will / unsern Andream seiner bösen vermessenen männlichen Thaten nicht entgelten / sondern seines Kampfs mit Sünde / Todt &c. haben genießten lassen / wo er nur in sich geschlagen / und